15.7.2021 - Entscheidungen Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 12.5.2021 - XII ZB 34/21

1. In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB ist ein Minderjähriger auch dann, wenn er mindestens 14 Jahre alt ist, nicht nach § 9 I Nr. 3 FamFG verfahrensfähig.
2. Für solche Verfahren kann auch dem mindestens 14 Jahre alten Minderjährigen Verfahrenskostenhilfe nicht auf eigenen Antrag bewilligt werden, weil er mangels Verfahrensfähigkeit keinen wirksamen Verfahrenskostenhilfeantrag stellen kann.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen. Sie wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 17, m. Anm. *Zorn*. Vorinstanz: *OLG Frankfurt*, FamRZ 2021, 773 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}.